



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Jahresbericht 2020

**Herausgeber**

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

**Gestaltung**

Ri'in OVG Dr. Katja Koch (Pressebeauftragte)

**Fotografien**

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**Postanschrift**

An Wall 198  
28195 Bremen

**Telefon**

49 (0)421 361 - 10099  
49 (0)421 361 - 4172 (Fax)

**E-Mail**

[office@ovg.bremen.de](mailto:office@ovg.bremen.de)

**Internet**

[www.oberverwaltungsgericht.bremen.de](http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>1</b>
<b>I. DIE GESCHÄFTSLAGE DES VERWALTUNGSGERICHTS IM JAHR 2020</b> .....	<b>4</b>
1. Erneuter Anstieg bei den Eingangszahlen	4
2. Erledigungen auf Vorjahresniveau	7
3. Bestände wieder leicht gestiegen	10
4. Längere durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten	11
<b>II. DIE GESCHÄFTSLAGE DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS IM JAHR 2020</b> .....	<b>14</b>
1. Die höchsten Eingangszahlen seit zehn Jahren	14
2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen	16
3. Bestände deutlich angestiegen	18
4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten unter einem Jahr	19
<b>III. RECHTSPRECHUNGSRÜCKBLICK 2020</b> .....	<b>21</b>
1. Abgabenrecht	21
2. Asylrecht	21
3. Aufenthaltsrecht	22
4. Beamtenrecht	23
5. Gesundheits- und Hygienerecht	25
6. Hochschulrecht	25
7. Jugendhilferecht	26
8. Kommunalrecht	27
9. Personalvertretungsrecht	27
10. Polizei- und Ordnungsrecht	28
11. Versammlungsrecht	28
<b>IV. RECHTSPRECHUNGSAUSBLICK 2021</b> .....	<b>31</b>
<b>V. DIE ELEKTRONISCHE GERICHTSAKTE IN ZEITEN DER PANDEMIE</b> .....	<b>34</b>



## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2020 stand für uns alle ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Grundlegende Dinge haben sich von heute auf morgen verändert und wir alle können im Augenblick nur hoffen, dass wir Schritt für Schritt wieder unsere Freiheiten zurückgewinnen.

Auch für die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit war das Jahr 2020 in mehrfacher Hinsicht ein besonderes Jahr. Es mussten zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um die Funktionsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen. Arbeitsabläufe mussten neu koordiniert und Hygienekonzepte ständig überarbeitet werden. Mit Ausnahme von wenigen Wochen, in denen der Sitzungsbetrieb während des ersten Lockdowns ruhte, haben die Verwaltungsgerichte, so gut es eben ging, ihre Arbeit fortsetzen können. In den Sitzungssälen wurde mit Abstand und regelmäßigen Lüftungspausen verhandelt. Arbeiten konnten in größerem Umfang in das Homeoffice verlagert werden, weil die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits im Jahr 2019 komplett auf die elektronische Akte umgestellt wurde und zwischenzeitlich sämtliche Arbeitsplätze mit Notebooks ausgestattet werden konnten. Dadurch bestand frühzeitig die Möglichkeit, alle Dienstzimmer nur mit einer Person zu besetzen. Es gab viel zu organisieren und zu improvisieren, im Gericht und zu Hause. Es ist letztlich dem großen Einsatz und Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken, dass die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz aller widrigen Umstände in der Corona-Pandemie und bei steigenden Eingangszahlen ihre Aufgabe in vollem Umfang erfüllen konnte.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit war von der Corona-Pandemie in doppelter Hinsicht betroffen. Zusätzlich zu der Beeinträchtigung der Arbeitsprozesse mussten Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht einen erheblichen Anstieg der Eingangszahlen bewältigen, der im letzten Jahr gerade durch die Pandemie entstanden ist. Das Infektionsschutzgesetz führte bis zum letzten Jahr ein Schattendasein. Jetzt ist es Grundlage von beispiellosen Freiheitsbeschränkungen, die zu den schwersten Grundrechtseingriffen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gehören. Allein im letzten Jahr sind am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht über 180 Verfahren geführt worden, die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen haben. Betriebsschließungen aller Art, Maskenpflicht, Versammlungen, Freipaak und Feuerwerksverbot, um nur einige Gegenstände zu nennen, mit denen

sich die Verwaltungsgerichte im letzten Jahr auseinanderzusetzen hatten. Die Krise wurde nicht nur zu einer Stunde der Exekutive, sondern wegen der zahlreichen und umfassenden Grundrechtseinschränkungen auch zu einer Stunde der Judikative und hier vor allem der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In welcher Häufigkeit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen die Titelseiten der Zeitungen gefüllt haben, wirft einen Blick darauf, wie sehr die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fokus der Medienberichterstattung stand und damit auch stärker in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger gerückt ist. Wie wichtig der Schutz der Grundrechte für jeden einzelnen von uns ist, wird vielen erst in der Krise aufgefallen sein. Noch nie war der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so populär und gleichzeitig auch so bedeutungsvoll wie jetzt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im letzten Jahr in besonderer Weise dazu berufen gewesen, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen staatlichen Eingriffen zu schützen. Ob ihr dies in jeder Hinsicht gelungen ist, wird naturgemäß unterschiedlich beurteilt werden. Keinen Zweifeln unterliegt es jedoch, dass sich die Verwaltungsgerichte im Rahmen ihrer rechtlichen Prüfung intensiv mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auseinandergesetzt und auch bei allergrößtem Arbeitsanfall zeitnahe Entscheidungen mit weitreichender Bedeutung getroffen haben.

Auch wenn diese Problematik viel Raum eingenommen hat; es wurden auch noch zahlreiche andere Entscheidungen getroffen. Die wichtigsten Entscheidungen haben wir für Sie in einem Rechtsprechungsrückblick zusammengestellt. Dort finden Sie die ganze Spannweite verwaltungsgerichtlicher Themen vom Vereinsverbot der Hells Angels und dem Versammlungsverbot wegen des Mitführens der Reichskriegsflagge bis hin zu Protestaktion des AStA und der Verwendungszulage für Polizeivollzugsbeamte. Vieles ist Gegenstand der Presseberichterstattung gewesen und soll hier nochmal in „kleinen Häppchen“ serviert werden. Im Jahr 2021 geht es weiter und wir sind gewissermaßen schon mittendrin. In der Rechtsprechungsvorschau haben wir die Verfahren für Sie zusammengestellt, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht von besonderer Tragweite sind. Im Anschluss daran wird die Geschichte der Einführung der elektronischen Akte aus dem Jahresbericht des letzten Jahres in einem zweiten Teil fortgeschrieben.

Wie in jedem Jahr soll natürlich auch in diesem Bericht ein Überblick über die Geschäftslage der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben werden. Die Darstellung folgt dem üblichen Muster mit Statistiken zu den Verfahrenszahlen. Sowohl Verwaltungsgericht als auch Oberverwaltungsgericht haben einen besonderen Anstieg der Eingangszahlen zu verzeichnen. Die Eingänge beim Oberverwaltungsgericht liegen 50% über dem Vorjahr. Zahlreiche Eilverfahren mussten entschieden werden und haben die Bearbeitung älterer Hauptsacheverfahren behindert. Wie sich die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zukünftig darstellt, ist

derzeit kaum abschätzbar und wird nicht zuletzt auch von den weiteren Entwicklungen in der Pandemie abhängen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Peter Sperlich

Präsident des Oberverwaltungsgerichts  
der Freien Hansestadt Bremen

## I. Die Geschäftslage des Verwaltungsgerichts im Jahr 2020

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht Bremen ist im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen. Die Verfahrenseingänge liegen damit auch im fünften Jahr nach der Asylklagewelle auf einem Niveau, das deutlich über den Eingängen der Jahre 2009 bis 2014 liegt. Aufgrund des hohen Flüchtlingszuzugs waren die Eingangszahlen – vor allem bedingt durch eine sehr große Zahl an Asylverfahren – in den Jahren 2015 und – vor allem – 2016 und 2017 erheblich angestiegen. Die Eingänge im Bereich der Asylverfahren gehen seither nur langsam zurück. Sie liegen aber nach wie vor deutlich über den Zahlen vor 2015.

2020 haben zudem die Eingänge im Bereich der allgemeinen Verfahren wieder zugenommen. Dieser Anstieg liegt zum einen an Verfahren, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen. Aber auch in anderen Bereichen, vor allem im Aufenthaltsrecht, sind wieder mehr Verfahren eingegangen.

Die Erledigungszahlen konnten auch im Jahr 2020 trotz der Einschränkungen des Sitzungsbetriebs im Zuge des ersten Lockdowns und der umfangreichen Probleme von aufwändigen Hygienekonzepten bis zum Sonderurlaub für die Kinderbetreuung auf einem hohen Niveau gehalten werden. Sie liegen nur geringfügig unter den Erledigungszahlen des Vorjahres. Da sie auch in etwa auf dem Niveau der Eingangszahlen bewegen, ist auch der Verfahrensbestand in etwa gleichgeblieben. Die Verfahrenslaufzeiten haben sich allerdings infolge der Erledigung zahlreicher Altverfahren im Asylbereich abermals im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

### 1. Erneuter Anstieg bei den Eingangszahlen

2020 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2.819 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr (2.647 Verfahren) um rund 6,5% angestiegen. Sie liegen zwar unter den Zahlen der Spitzenjahre der Asylklagewelle von 2016 und 2017 (3.699 und 3.772 Verfahren), erreichen aber immer noch ein Niveau, das die frühere durchschnittliche Belastung von etwa 2000 Verfahren pro Jahr erheblich übersteigt. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Eingangszahlen seit 2011 (Abb. 1) und zeigt, dass die Eingangszahlen zuletzt auf einem vergleichsweise hohen Niveau stagnieren.



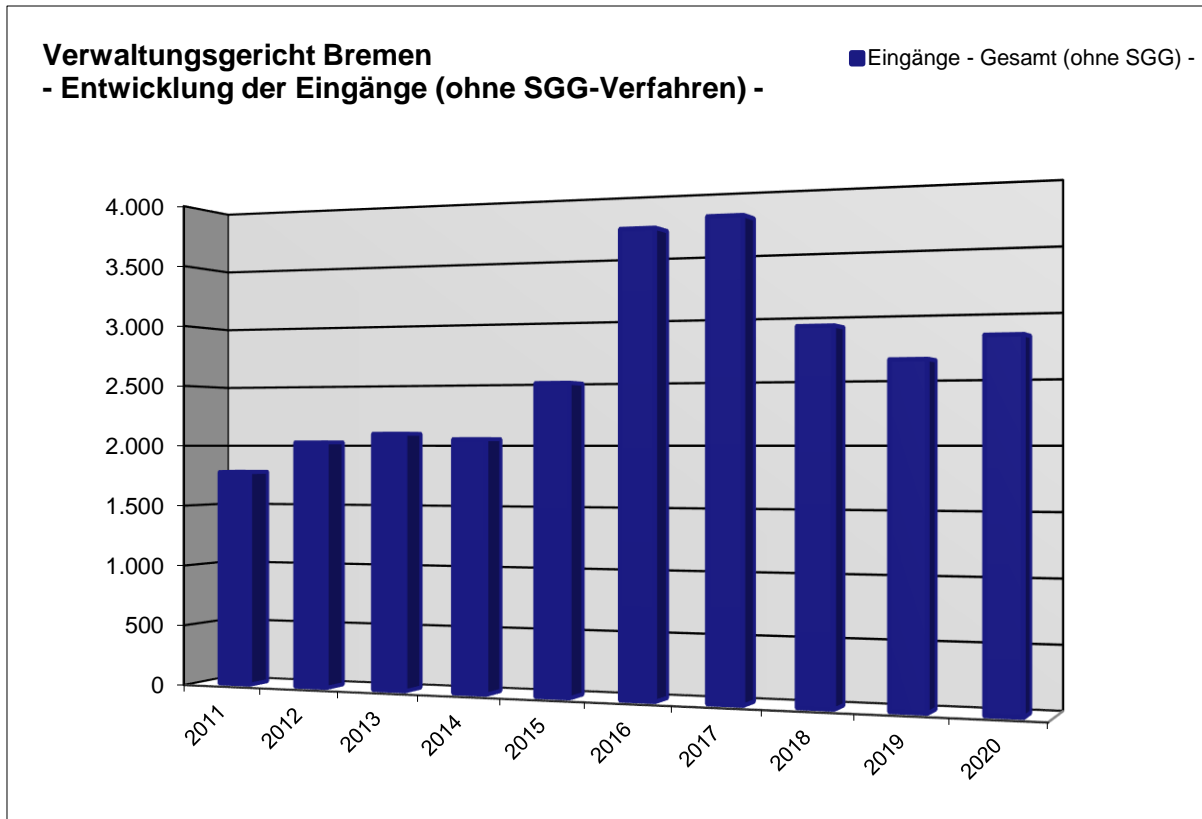


Abb. 1

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 894 Asylverfahren anhängig gemacht; diese Zahl setzt sich zusammen aus 682 Klagen und 212 Eilanträgen. Damit machten die Asylverfahren im Berichtsjahr immer noch insgesamt etwa 30% aller Neueingänge aus, auch wenn sie gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen sind.

Bei den allgemeinen Verfahren sind die Eingänge demgegenüber mit 1.925 Verfahren wieder deutlich angestiegen (Vorjahr: 1.604). Dies ist eine Zunahme von gut 20%. Ein wesentlicher Teil des Anstiegs ist auf die zahlreichen Klagen und Eilanträge gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, die auch am Verwaltungsgericht eingegangen sind. Das Verwaltungsgericht ist insoweit erstinstanzlich zuständig für Klagen und Eilanträge gegen Maßnahmen, die durch sog. Allgemeinverfügungen erlassen werden wie etwa das Verkaufsverbot für Alkohol nach 22 Uhr im Viertel. Aber auch in Fällen, in denen Betroffene geltend machen, dass sie von den Vorschriften der Coronaverordnung nicht erfasst seien, ist zunächst das Verwaltungsgericht zuständig. Das Verwaltungsgericht hat sich im Laufe des Jahres in diesem Bereich mit ganz unterschiedlichen Anträgen beschäftigt. So ließen Bürger:innen die Schließung von Einzelhandelsgeschäften, von Dienstleistungsbetrieben und Theatern sowie dem Freipaak überprüfen. Auch die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingeschränkte Versammlungsfreiheit war öfter Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

Im Berichtsjahr hat zudem die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Verfahren wieder stark zugenommen. Dies betrifft zum einen Klagen gegen Ausweisungen aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl dieser Verfahren hat sich merklich erhöht. Zum anderen hat die Zahl der Eilanträge und Klagen von unerlaubt eingereisten Ausländer:innen gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer wieder zugenommen. Die Zahl dieser Verfahren war 2019 deutlich zurückgegangen, ist aber besonders in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres stark angestiegen. Die Zahl dieser Verfahren unterlag in den letzten Jahren immer wieder größeren Schwankungen. 2019 waren vergleichsweise wenige Verfahren aus diesem Bereich eingegangen. Im Berichtsjahr gab es dann eine signifikante Häufung von Verfahren von Personen mit albanischer Staatsangehörigkeit, die (unerlaubt) nach Bremen eingereist sind und gegen ihre Verteilung in andere Bundesländer geklagt haben. Die Verteilung findet nach dem Gesetz (§ 15a AufenthG) zeitnah nach der (unerlaubten) Einreise statt. Sie soll eine gleichmäßige Verteilung der unerlaubt nach Deutschland eingereisten Menschen über die Bundesländer und damit auch eine gleichmäßige Verteilung der damit zunächst einhergehenden finanziellen Belastungen gewährleisten.

Mit einer (spürbaren) Entlastung bei den Eingangszahlen dürfte auch für das Jahr 2021 kaum zu rechnen sein. Auch 2021 wird sich das Verwaltungsgericht voraussichtlich mit Anträgen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie beschäftigen müssen. Ein deutlicher Rückgang ist auf absehbare Zeit auch bei den Asylverfahren nicht zu erwarten. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist immer noch eine hohe Zahl von Verfahren anhängig. Zudem wird das Bundesamt den bewilligten Schutzstatus regelmäßig überprüfen. Diese Überprüfungen führen teilweise bereits jetzt zu Widerrufen und Rücknahmen, die im Falle der Klage der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Aufgrund der hohen Eingänge ist das Gericht bereits in den vergangenen Jahren personell aufgestockt worden. Für das Jahr 2021 wurden drei weitere Neueinstellungen vorgenommen, um ausgeschiedene oder abgeordnete Richterinnen und Richter zeitnah zu ersetzen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Justiz und Verfassung eine ganzjährige Ausschöpfung des Stellenvolumens von 21 Richterstellen zugesagt, um neben den hohen Verfahrenseingängen auch den Abbau der nach wie vor zu hohen Bestände angehen zu können. Trotz der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Personalverstärkung lag die Zahl der Eingänge pro Richterkraft im Jahr 2020 weiterhin bei durchschnittlich 167 Verfahren. Eine solche Belastung lässt aber einen effektiven und nachhaltigen Abbau der Verfahrensbestände nicht zu.

## 2. Erledigungen auf Vorjahresniveau

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.662 Verfahren zum Abschluss gebracht worden. Damit liegen die Erledigungen auf dem Vorjahresniveau (2.673 Verfahren) und weiterhin deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014 (vgl. Abb. 3).

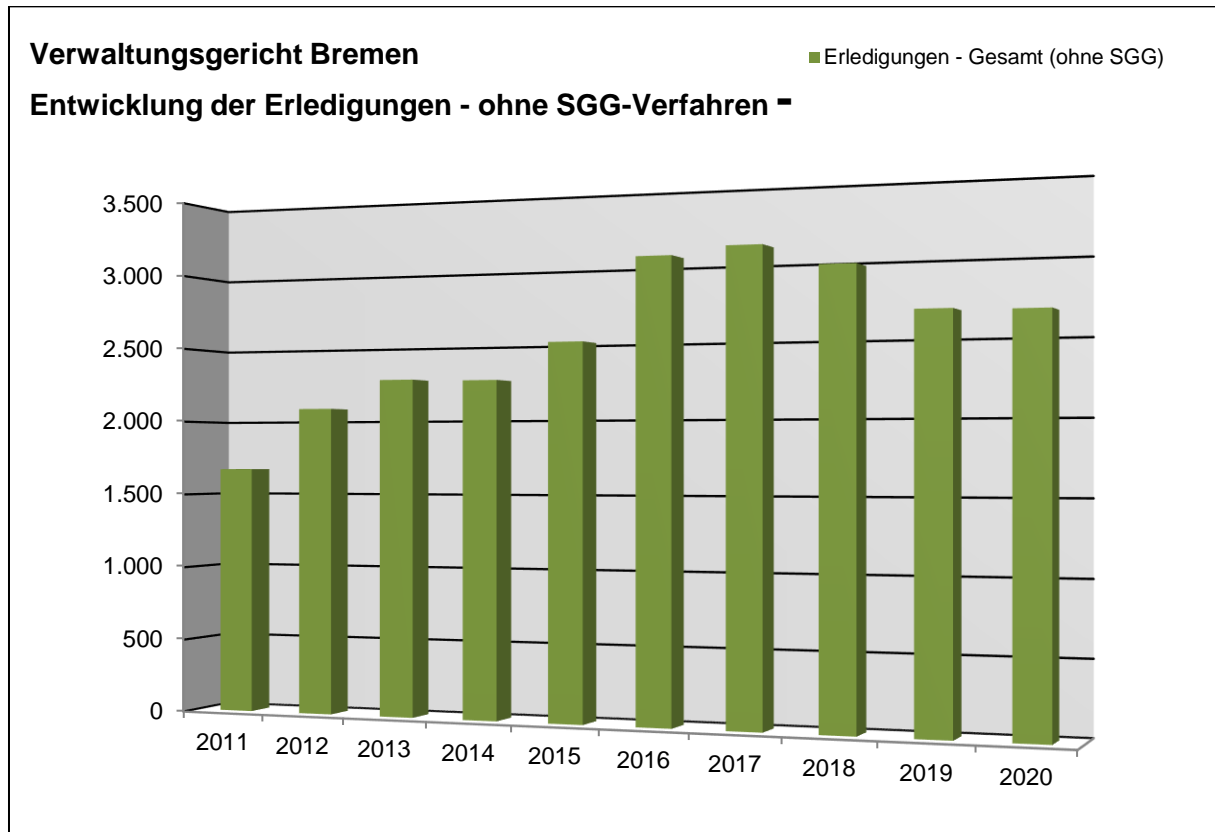


Abb. 3

Im Geschäftsjahr 2020 sind 889 Asylverfahren abgeschlossen worden. Dies entspricht in etwa der Zahl der eingegangenen Asylverfahren, so dass sich weitere Bestände in diesem Bereich nicht aufgebaut haben. In Hinblick auf die Anzahl der Erledigungen im Bereich der Asylverfahren ist zu berücksichtigen, dass die derzeit anhängigen Verfahren nur mit einem erheblichen Aufwand entschieden werden können, da sie ganz überwiegend solche Herkunftsländer betreffen, die immer mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit umfassender Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe verbunden sind. Das gilt insbesondere für die Asylverfahren mit Kläger:innen aus Afghanistan, Iran, Syrien, der Türkei, Ägypten und der Russische Föderation, die einen hohen Anteil an den anhängigen Asylverfahren aufweisen (vgl. die Übersicht Abb. 4).

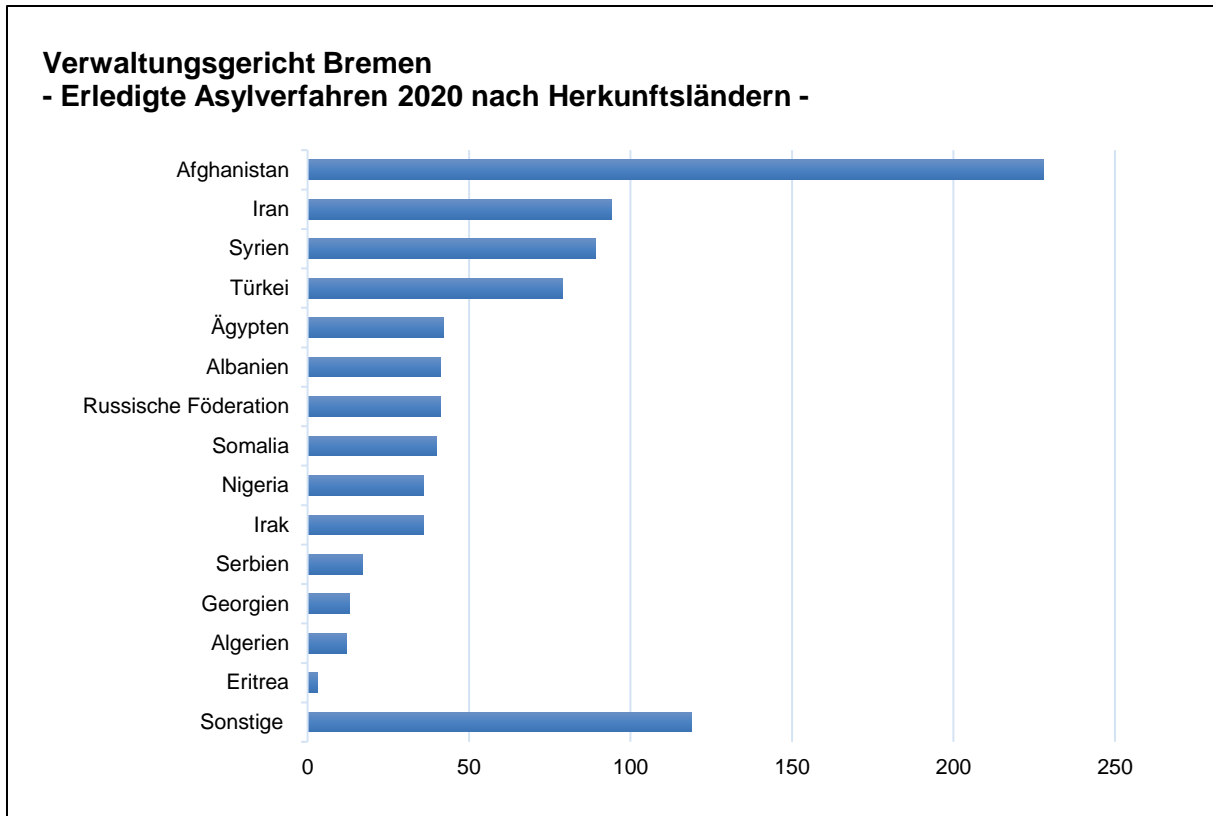


Abb. 4

Die bestehende Tendenz zur umfassenden Einzelfallprüfung lässt sich auch der steigenden Anzahl der durchgeführten mündlichen Verhandlungen entnehmen. Während 2015 lediglich 56 mündliche Verhandlungen in Asylverfahren durchgeführt worden sind, lag die Zahl im Berichtsjahr bei 275 (vgl. dazu Abb. 5) und damit nur 50 Verfahren unter dem bisherigen Höchstwert von 2019 (331). Auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sind in erheblichem Umfang mündliche Verhandlungen durchgeführt worden, um insbesondere die bereits seit mehreren Jahren anhängigen Asylverfahren zu einem Abschluss bringen zu können. Mit Ausnahme eines Zeitraums von ca. sechs Wochen während des ersten Lockdowns haben unter Einhaltung eines strengen Hygienekonzepts durchgehend mündliche Verhandlungen stattgefunden.

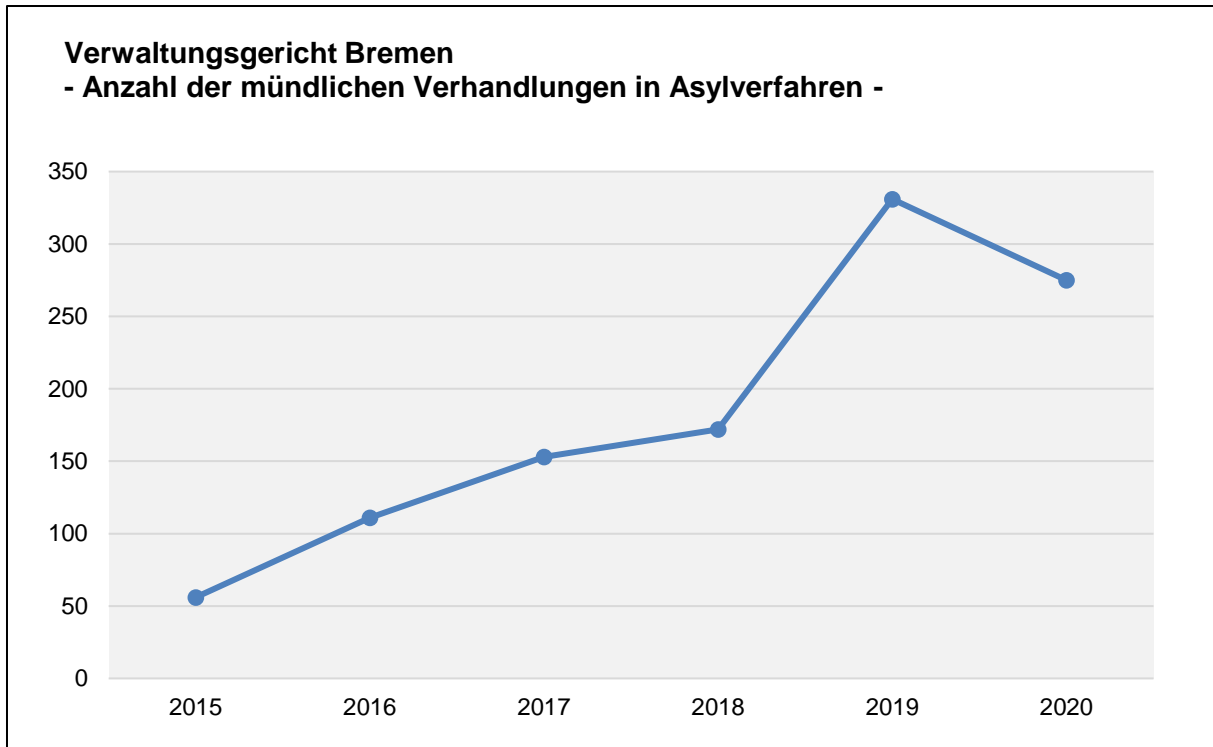


Abb. 5

Im Bereich der allgemeinen Verfahren ist parallel zu den Eingängen auch die Zahl der Erledigungen wieder gestiegen. Es wurden 1.773 Verfahren zum Abschluss gebracht (Vorjahr: 1.599). Die folgende Abbildung (Abb. 6) zeigt, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2020 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen.

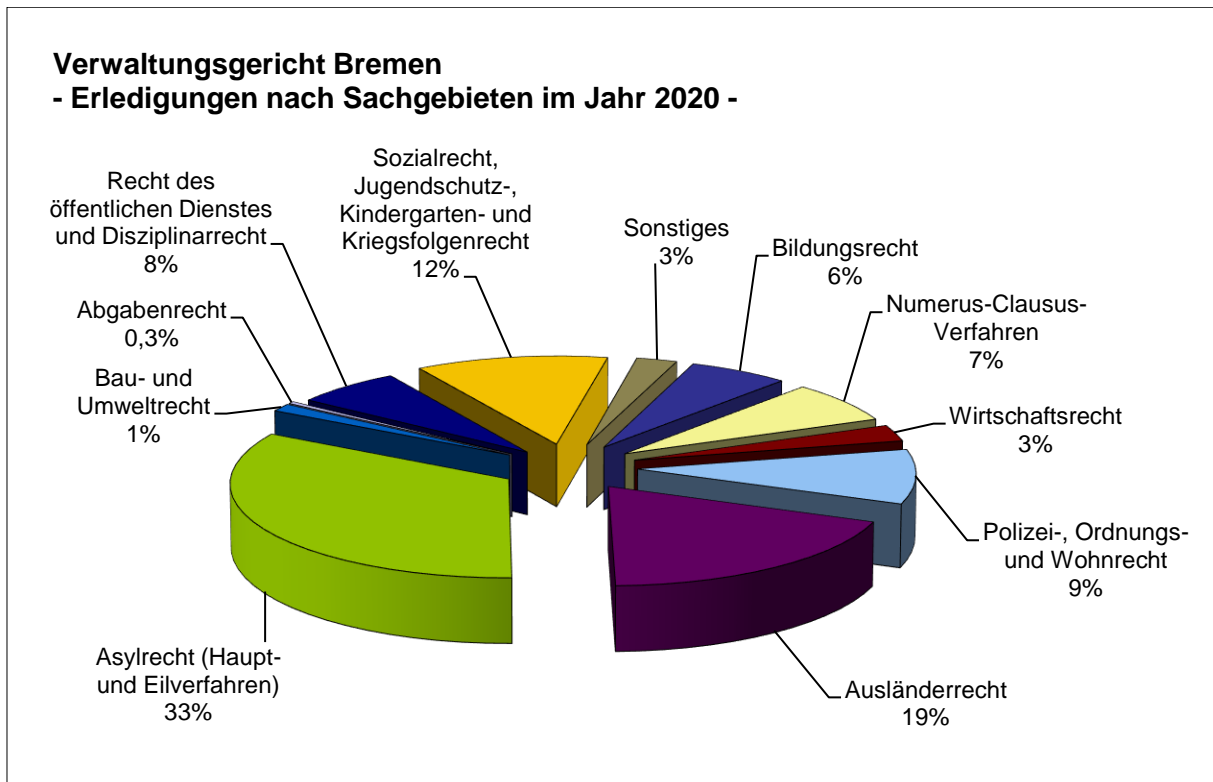


Abb. 6

Die Graphik verdeutlicht, dass der Bereich des Asylrechts bei den Erledigungszahlen des Gerichts weiterhin von besonderer Bedeutung gewesen ist. Der Anteil der aufenthaltsrechtlichen Verfahren hat sich wieder erhöht; 19% aller Erledigungen entfielen im Jahr 2020 auf das Aufenthaltsrecht (2019 waren es 16%). Dies hängt mit dem bereits erwähnten Anstieg der Eingangszahlen im Bereich der sog. Verteilungsverfahren zusammen. Schließlich entfallen wesentliche Anteile der Erledigungen auf die sozialrechtlichen Verfahren, insbesondere das Kinder- und Jugendhilferecht (12%), das Polizei- und Ordnungsrecht mit den Coronaverfahren (9%), das öffentliche Dienstrecht (8%), die Numerus-Clausus-Verfahren (Hochschulzulassungsverfahren) (7%) und das öffentliche Dienstrecht (8%). Diesbezüglich haben sich kaum Verschiebungen ergeben, lediglich das Polizei- und Ordnungsrecht hat wegen der Coronaverfahren zugelegt (2019: 7%)

### **3. Bestände wieder leicht gestiegen**

Die Entwicklung der Bestände ist nicht nur am Verwaltungsgericht Bremen starken Schwankungen unterlegen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sieht sich in allen Bundesländern immer wieder vor die Herausforderung gestellt, mit Klagewellen umzugehen und in der Folge über Jahre hinweg an dem Abbau entstandener Altverfahrensbestände zu arbeiten. Diese Entwicklung zeigt sich exemplarisch auch in der 10-Jahres-Betrachtung. Die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht konnte von 2011 bis 2015 kontinuierlich bis auf einen Bestand von annähernd 1000 Verfahren reduziert werden. Durch die außergewöhnlich hohen Eingänge im Bereich des Asylrechts in den Jahren 2016 und 2017 hat sich indes wieder ein hoher Verfahrensbestand aufgebaut, der aufgrund der gleichbleibend hohen Eingängen in den vergangenen Jahren bis heute nicht abgebaut werden konnte, sondern seit mittlerweile vier Jahren bei etwa 2500 Verfahren stagniert (vgl. Abb. 7).

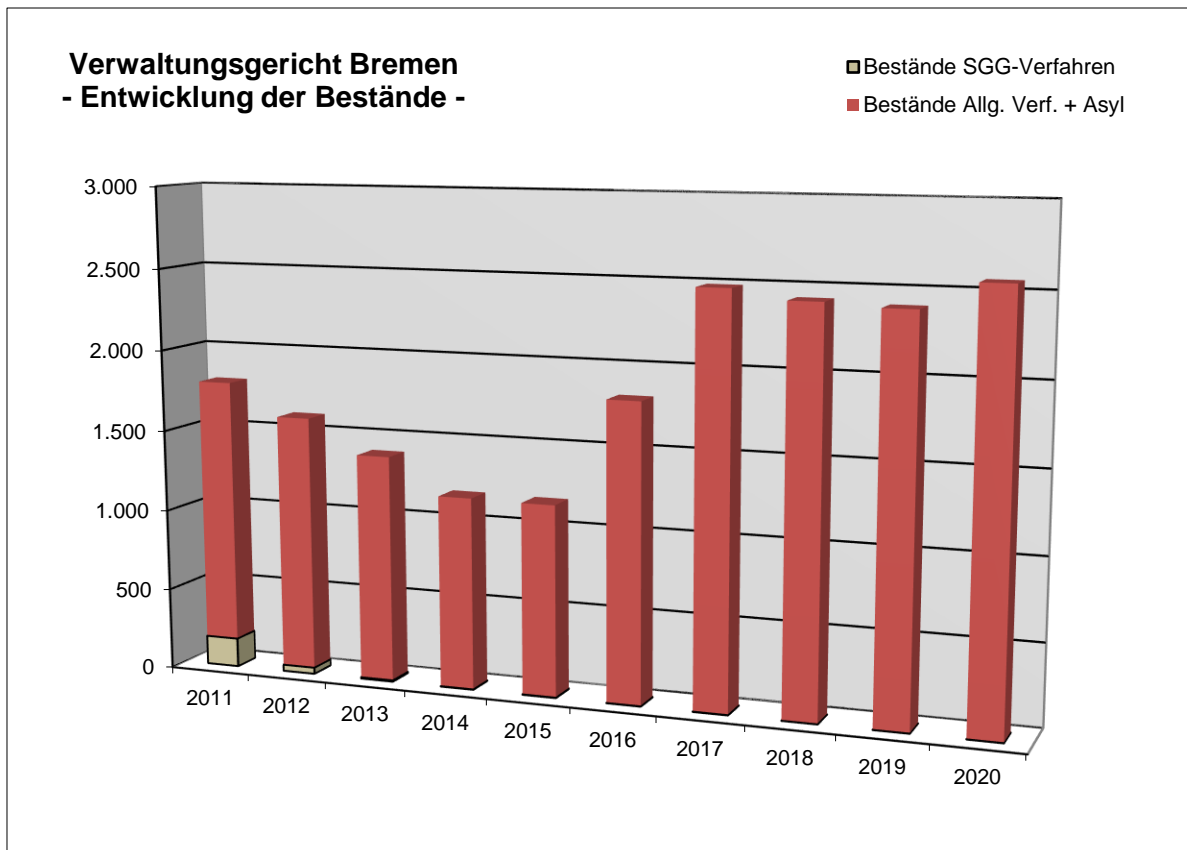


Abb. 7

Der derzeitige Verfahrensbestand liegt trotz personeller Aufstockung bei über 150 Verfahren pro Richterarbeitskraft. Als Problem kommt hinzu, dass die Struktur des Verfahrensbestandes durch zahlreiche Verfahren geprägt ist, die bereits seit mehreren Jahren anhängig sind und daher dringend abgeschlossen werden müssten. Dass es an anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland nicht besser aussieht, vermag über diesen Umstand nicht hinwegzutränen. Vor allem die starke Belastung mit Eilverfahren – im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts sowie des Kinder- und Jugendrechts – haben einen nachhaltigen Abbau des Verfahrensbestandes im letzten Jahr verhindert. Neben einer angemessenen personellen Ausstattung des Gerichts hängt die Möglichkeit des Bestandsabbaus maßgeblich davon ab, wie sich die Eingangszahlen in den nächsten Jahren entwickeln. Dies ist selbst kurzfristig – wie die nicht in Rechnung gestellten Coronaverfahren in diesem Jahr eindrucksvoll bewiesen haben – kaum vorhersehbar.

#### 4. Längere durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten

Die Verfahrensdauer ist leider immer wieder ein Sorgenkind der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Auf und Ab der Bestände geht regelmäßig einher mit einer Verdopplung oder Halbierung der Verfahrenslaufzeiten. Die Laufzeiten am Verwaltungsgericht Bremen kommen von einem Höchststand mit 21,2 Monaten im Jahr 2011, sinken auf einen historischen Tiefststand von

nur 8,4 Monate im Jahr 2016, um nun wieder auf einen Durchschnitt von 17,6 Monate anzusteigen. Der jüngste Anstieg der Verfahrenslaufzeiten ist Folge der Erledigung zahlreicher Asylverfahren, die über mehrere Jahre am Gericht anhängig waren und im vergangenen Jahr zum Abschluss gebracht worden sind. Verfahren fließen mit ihrer Laufzeit erst dann in die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten ein, wenn sie erledigt worden sind. Die Laufzeiten in den Asylklageverfahren liegen daher mittlerweile bei 21,3 Monaten. Auch wenn derzeit noch einige Asylverfahren aus den Jahren 2016 und 2017 anhängig sind, ist die Zahl der alten Verfahren doch deutlich zurückgegangen. Der Scheitelpunkt bei den Verfahrenslaufzeiten dürfte daher allmählich erreicht sein. In den allgemeinen Verfahren ist es bisher gelungen, einen erheblichen Anstieg der Verfahrenslaufzeiten zu vermeiden. Aber auch hier liegt die durchschnittliche Laufzeit bei über einem Jahr (14,8 Monate).

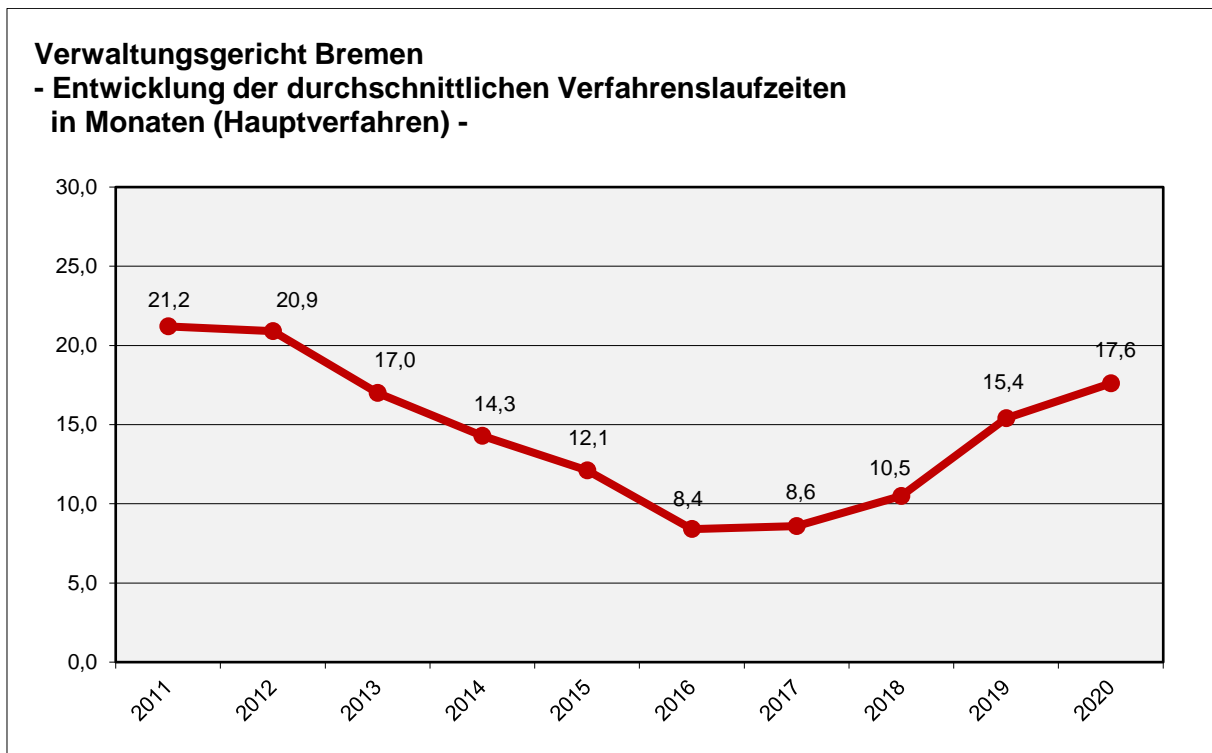


Abb. 8

In den Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 2,3 Monaten weiterhin Laufzeiten, die noch im Bereich der Vorjahre liegen (Schwankungen zwischen 1,5 und 2,3 Monaten). Dass die Verfahrenslaufzeiten in den Eilverfahren im Berichtsjahr verhältnismäßig lang waren, lag bei den allgemeinen Verfahren vor allem daran, dass in einigen Kammern binnen kurzer Zeit sehr viele Eilverfahren eingegangen waren (z.B. im Kinder- und Jugendhilferecht), deren Abarbeitung dann eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Im Asylrecht sind die Eilverfahren zumeist sog. Dublinverfahren, die die Rückführung von Antragsteller:innen in andere EU-Mitgliedstaaten betreffen. Bei diesen Verfahren



ist der Prüfungsumfang deutlich höher als bei „normalen“ Asylverfahren, da beispielsweise auch inländische Abschiebungshindernisse wie Reiseunfähigkeit zu prüfen sind.



## II. Die Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2020

Die Zahl der Eingänge beim Oberverwaltungsgericht ist im Jahr 2020 sprunghaft gestiegen und lag erheblich über den Eingangszahlen der letzten Jahre. Gerade die Oberverwaltungsgerichte sind von der Verfahrenswelle, die die Corona-Pandemie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgelöst hat, besonders betroffen gewesen. Über das gesamte Jahr verteilt sind zahlreiche Normenkontrollanträge und damit korrespondierenden Eilanträge gegen die Landesverordnung zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gestellt worden. Neben den „Coronaverfahren“ hat es aber noch andere Effekte gegeben, die zu einer Eingangsspitze am Oberverwaltungsgericht geführt haben. Die Zahl der Erledigungen lag 2020 auf dem bereits hohen Niveau des Vorjahres. Durch den extremen Anstieg der Eingänge sind die Bestände wieder etwas angewachsen. Die Verfahrenslaufzeiten sind jedoch weiterhin erfreulich kurz.

### 1. Die höchsten Eingangszahlen seit zehn Jahren

Im Geschäftsjahr 2020 sind beim Oberverwaltungsgericht Bremen insgesamt 401 Verfahren eingegangen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr (267 Verfahren) eine Steigerung um gut 50%. Im Mittel sind von 2011 bis 2019 jährlich etwa 224 Verfahren eingegangen. Die Eingänge weisen damit den mit beträchtlichem Abstand höchsten Stand der letzten zehn Jahre auf (vgl. Abb. 1).

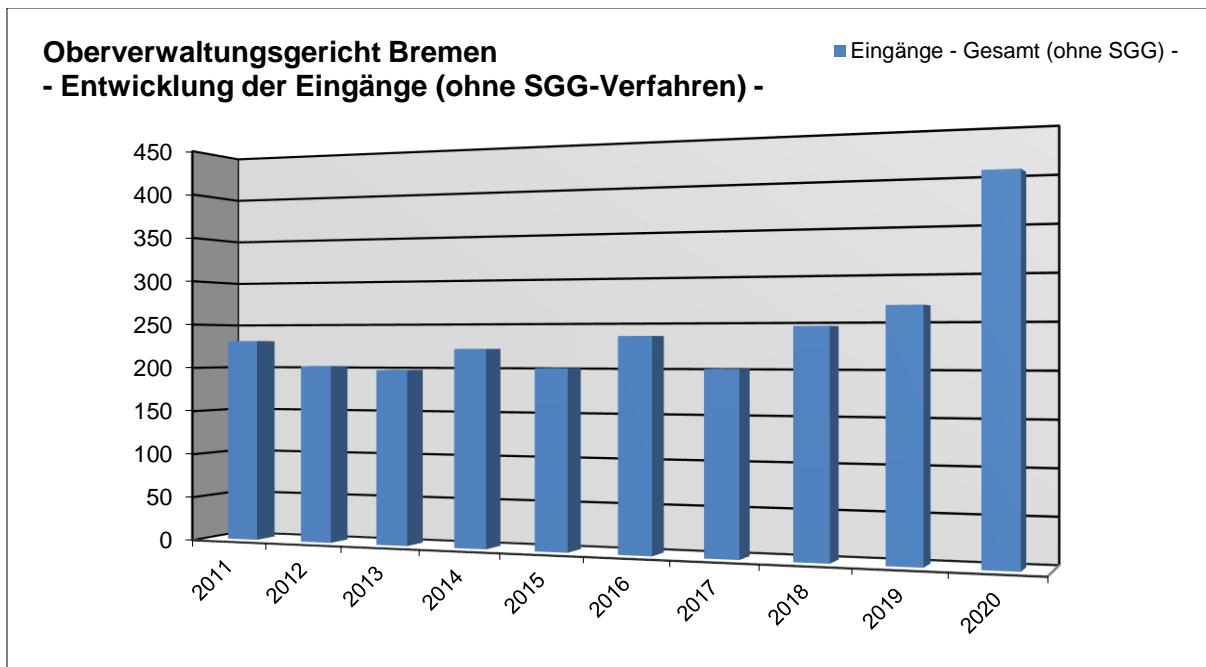


Abb. 1

Diese extreme Steigerung bei den Eingangszahlen hat verschiedene Ursachen. Von besonderer Bedeutung sind dabei zunächst die bereits erwähnten „Coronaverfahren“ aus dem Be-

reich des Gesundheits- und Hygienerechts. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 66 „Coronaverfahren“ anhängig gemacht. Sie machten im Jahr 2020 damit gut 16% der neuen Verfahren aus. Bei diesen Verfahren handelt es sich überwiegend um sog. Normenkontrollverfahren, d.h. das Gericht überprüft nicht eine staatliche Maßnahme in einem Einzelfall, sondern abstrakt die Rechtmäßigkeit einer Norm. Für diese Verfahren ist das Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO in erster Instanz zuständig. Daneben gibt es zudem Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen, insbesondere in den Fällen, in denen die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nicht durch eine Verordnung, sondern durch eine sog. Allgemeinverfügung getroffen worden sind. In diesem Bereich hatte das Oberverwaltungsgericht ab April 2020 über das Jahr hinweg ganz unterschiedliche Maßnahmen zu überprüfen, von der Schließung von Einzelhandelsgeschäften, Kultureinrichtungen, Restaurants und anderen Dienstleistungsbetrieben über die Maskenpflicht an bestimmten Orten und dem Verbot des „Freipaak“ bis hin zu verschärften Quarantäneregelungen und dem Feuerwerksverbot an Silvester.

Sehr hoch sind zudem weiterhin die Eingänge im Bereich der Asylverfahren, wenn auch die Zahl im Vergleich zum Vorjahr schon zurückgegangen ist. Das Verwaltungsgericht ist nach wie vor stark mit Asylverfahren belastet, zumindest ein Teil dieser Verfahren erreicht auch das Oberverwaltungsgericht. 2020 sind insgesamt 74 Asylverfahren beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Der bisherige Höchststand war 2019 mit 92 Verfahren erreicht worden. Allerdings liegen auch die im Geschäftsjahr eingegangenen 74 Verfahren noch erheblich über dem Durchschnitt aus den Jahren 2011 bis 2016, der bei lediglich 15,5 Verfahren im Jahr lag. Seit 2017 ist die Zahl der Asylverfahren beim Oberverwaltungsgericht kontinuierlich gestiegen (2017: 31, 2018: 44, 2019: 92 Verfahren). Auch wenn die Zahlen 2020 wieder zurückgegangen sind, ist doch ein Rückgang auf das frühere „Normalmaß“ bislang noch nicht zu erkennen.

Bei den allgemeinen Verfahren haben sich die Eingänge im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. Insgesamt sind hier 327 Verfahren eingegangen (2019: 175). Die Zahlen liegen auch erheblich über dem Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2019, der bei knapp 194 Verfahren im Jahr liegt. Dieser Anstieg findet seine Ursache nicht nur in den bereits erwähnten erstinstanzlichen Coronaverfahren. Zum Anstieg der Eingänge haben insbesondere auch zweitinstanzliche Verfahren aus dem Bereich des Aufenthaltsrechts beigetragen. Dabei sind besonders die sog. Umverteilungsverfahren hervorzuheben, in denen sich unerlaubt eingereiste Ausländer:innen, die (noch) keinen Asylantrag stellen wollen, gegen ihre Verteilung in ein anderes Bundesland wenden. Bei diesen Verfahren ist seit Ende des Jahres 2020 wieder eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Zahlreiche Eingänge hat es auch im Bereich des

Beamtenrechts (Verwendungszulage für Polizeibeamte) und im Bereich des Glücksspielrechts (Spielhallenkonzessionen) gegeben.

Bei den Eingangszahlen ist zudem zu berücksichtigen, dass bestimmte Verfahren, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, und die eine erhebliche Vorwirkung für den jeweiligen Rechtsstreit entfalten, statistisch überhaupt nicht erfasst werden. Dazu zählen insbesondere Beschwerden gegen Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse der ersten Instanz (sog. PKH-Beschwerden). Davon sind 2020 alleine 44 Verfahren eingegangen. In diesen PKH-Beschwerden muss sich das Oberverwaltungsgericht bereits mit den Erfolgsaussichten der Klage oder des Eilantrages befassen und diese zumindest summarisch prüfen.

## 2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 278 Verfahren zum Abschluss gebracht worden. Damit konnten ähnlich viele Verfahren erledigt werden wie im Vorjahr (288 Verfahren) und deutlich mehr als in den Jahren 2011 bis 2018 (vgl. Abb. 2).

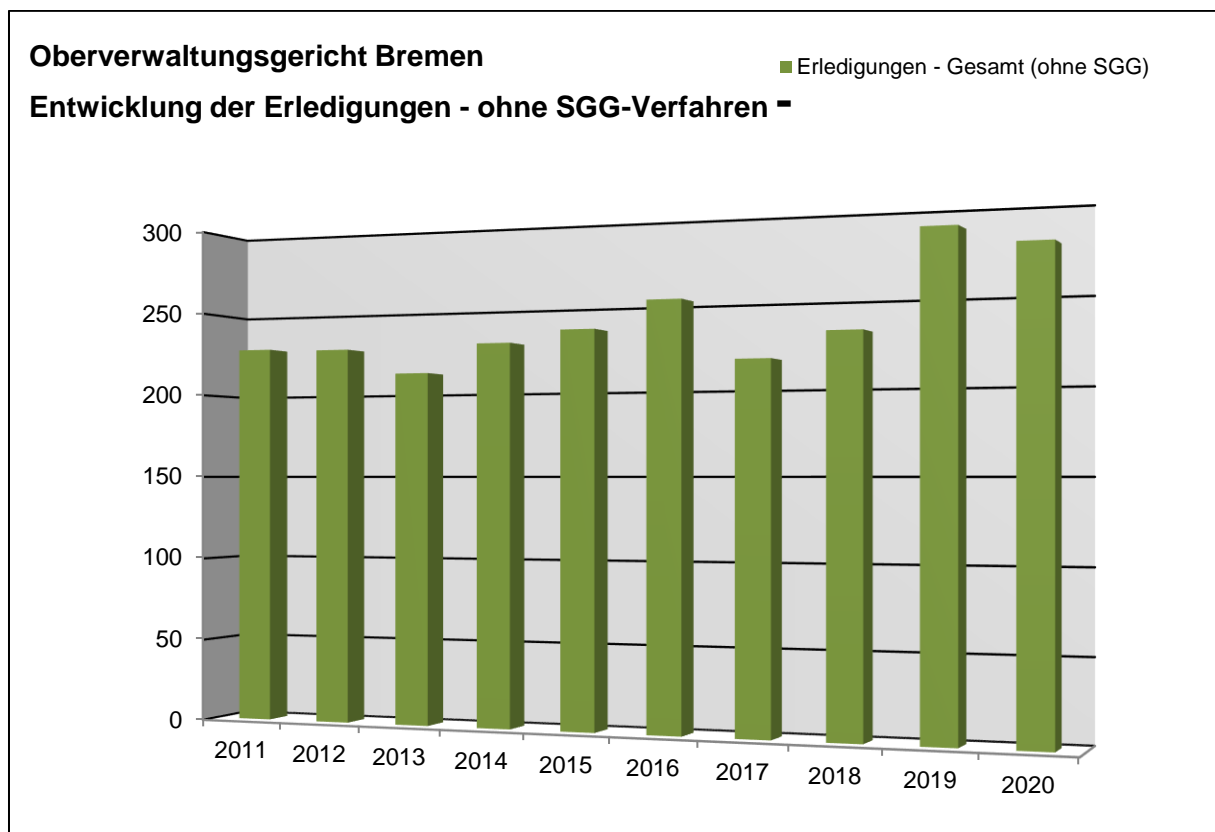


Abb. 2

2020 sind 64 Asylverfahren zum Abschluss gebracht worden. Der etwas geringere Wert im Vergleich zum Vorjahr (75) erklärt sich auch dadurch, dass für das Herkunftsland Afghanistan

mehrere umfangreiche Grundsatzentscheidungen getroffen worden sind. Diese Verfahren haben aufgrund einer umfangreichen Befassung mit der politischen und humanitären Lage in dem Land einen hohen Arbeitsaufwand verursacht. 2019 ist die Berufung in einer Reihe von Verfahren zum Herkunftsland Afghanistan zugelassen worden. In diesen Berufungsverfahren hat das Gericht 2020 Entscheidungen getroffen.

Im Berichtsjahr wurden zudem 214 allgemeine Verfahren abgeschlossen. Hierzu zählen die insbesondere auch die Verfahren, die sich gegen Vorschriften der Corona-Verordnung richteten. Diese Verfahren sind stets besonders eilbedürftig und umgehend zu entscheiden, da es um tiefgreifende Grundrechtsbeeinträchtigungen geht. Die folgende Abbildung (Abb. 3) gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2020 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Dabei nehmen – wie schon im Vorjahr – vor allem das Asylrecht (24%; 2019: 26%) und das Aufenthaltsrecht (22%; 2019: 23%) jeweils einen großen Anteil ein. Erheblich an Bedeutung gewonnen hat daneben das Polizei- und Ordnungsrecht, das unter anderem auch das in diesem Jahr besonders im Fokus stehende Gesundheits- und Hygienerecht umfasst. 26% der abgeschlossenen Verfahren entfallen im Berichtsjahr auf diesen Bereich. 2019 lag der Anteil an den Erledigungen noch bei lediglich 7%. Die Coronaverfahren werden sicher auch 2021 noch einen großen Teil der richterlichen Arbeitskraft binden.

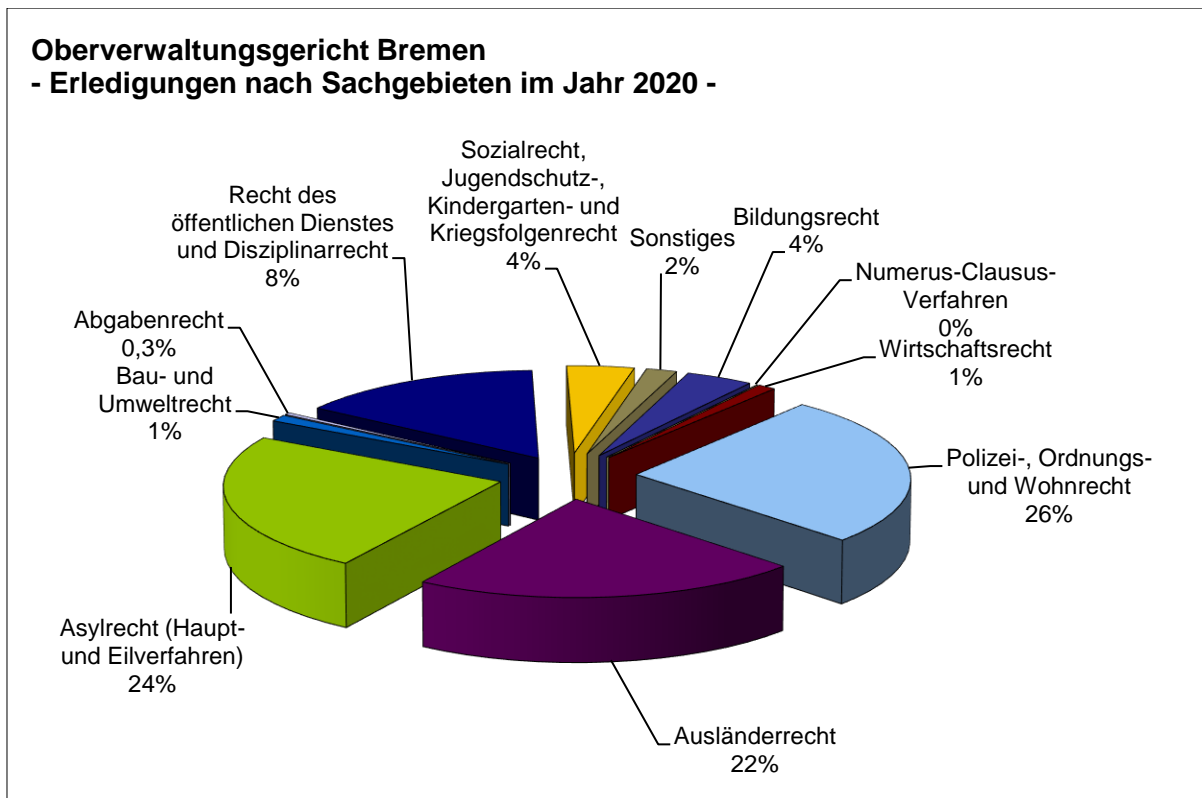


Abb. 3

### 3. Bestände deutlich angestiegen

Nachdem der Bestand der Verfahren in den letzten Jahren trotz der hohen Zahl an Asylverfahren kontinuierlich abgebaut werden konnte, hat der erhebliche Anstieg bei den Eingangszahlen im Jahr 2020 auch die Bestände wieder deutlich ansteigen lassen (vgl. Abb. 4). Ende 2020 waren insgesamt 242 Verfahren im Bestand. Dies stellt im Vergleich zu 2019 (119 Verfahren) eine Verdoppelung dar.

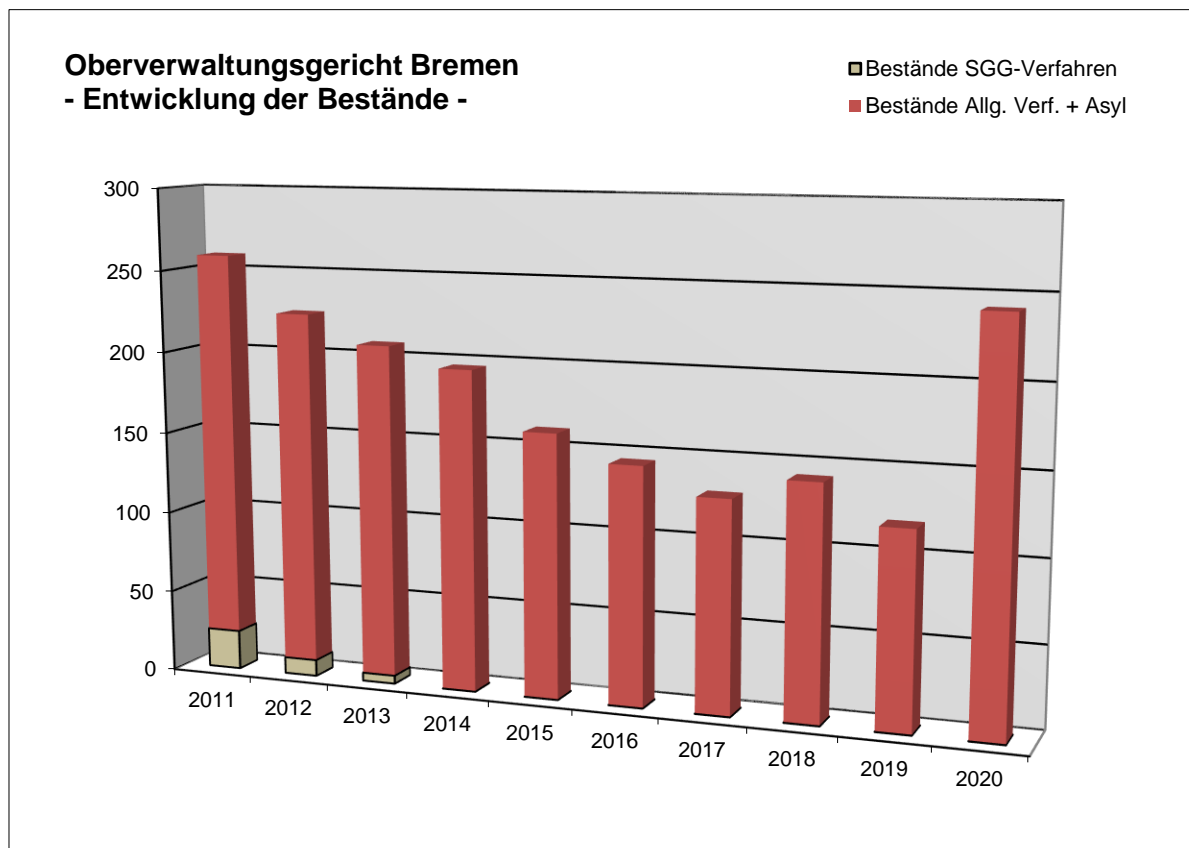


Abb. 4

Ein zeitnahe Abbau der Bestände hängt maßgeblich davon ab, wie sich die Eingangszahlen 2021 (und in den Folgejahren) entwickeln werden. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass zumindest noch 2021 die „Coronaverfahren“ wieder viel Richterarbeitskraft binden werden. Bis die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie vollständig aufgehoben worden sind, wird immer wieder über die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen gestritten werden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Bestände teilweise bestimmte Gruppen von Verfahren umfassen, bei deren Erledigung durchaus von Synergieeffekten profitiert werden kann. Dazu zählen die noch anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Afghanistan, die sich nach Entscheidung der Grundsatzfragen schneller werden bearbeiten lassen. Auch bei der Vielzahl von Beschwerden in den Verteilungsverfahren und bei den Verfahren aus dem Bereich des Glücksspielrechts wiederholen sich bestimmte Fragestellungen. Dennoch bedarf es

zunächst immer einiger Grundsatzentscheidungen, bevor sich diese Effekte tatsächlich einstellen. Um diese Grundsatzentscheidungen möglichst noch 2021 trotz der zu erwartenden hohen Zahl an Coronaverfahren treffen zu können, ist eine personelle Verstärkung erforderlich. Dafür ist eine zeitweilige Abordnung einer Richterin bzw. eines Richters vom Verwaltungsgericht zur Erprobung beabsichtigt.

#### 4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten unter einem Jahr

Die Dauer eines Verfahrens ist für die Rechtssuchenden von zentraler Bedeutung. Nur wenn Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird, können die Betroffenen auch effektiv ihr Anliegen verfolgen. Das gilt für die zweitinstanzlichen Verfahren schon deshalb in besonderer Weise, weil in der Regel bereits durch das Verfahren in der ersten Instanz erheblich Zeit in Anspruch genommen worden ist. Aber auch in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht sind zügige Entscheidungen dringend geboten, weil sie häufig infrastrukturelle Großvorhaben oder zentrale Baumaßnahmen betreffen, über deren Realisierbarkeit in einem überschaubaren Zeitraum Klarheit bestehen muss. Der nachfolgenden Graphik lässt sich die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen (Abb. 5).

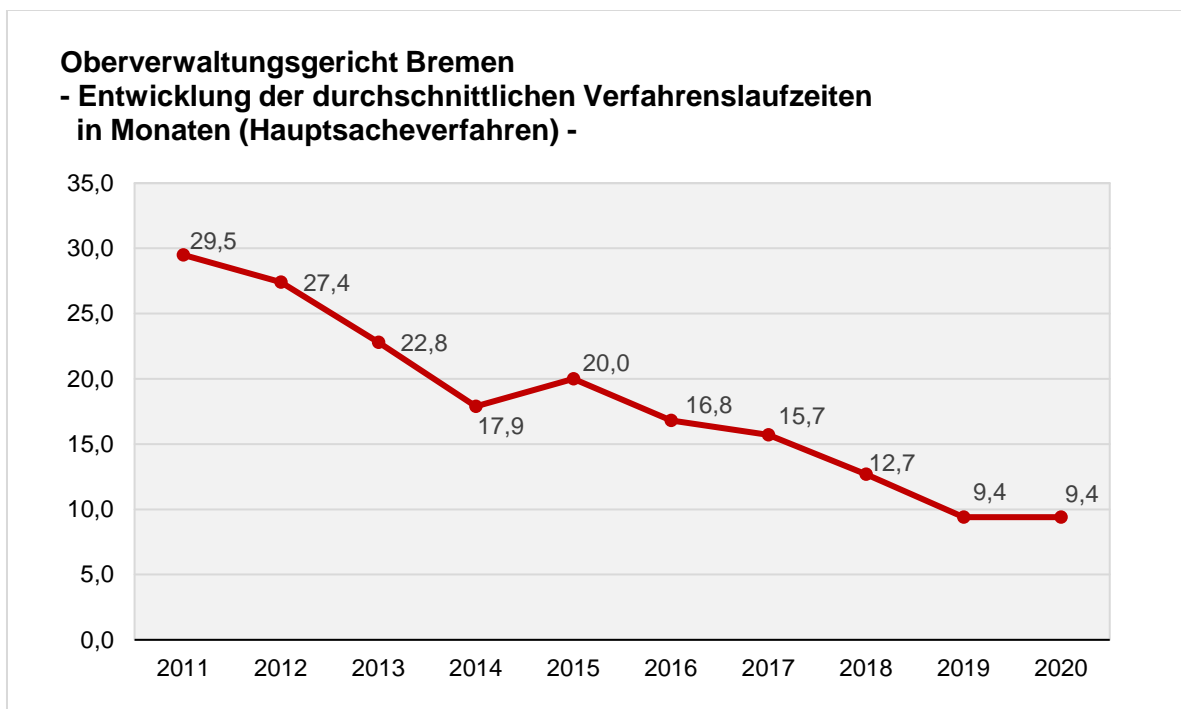


Abb. 5

Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten lagen 2019 mit 9,4 Monaten erstmals und sogar deutlich unter einem Jahr (2018 noch 12,7 Monate). Im Berichtsjahr konnte diese Zahl erfreulicherweise gehalten werden. Die Verfahrenslaufzeiten sind über die letzten Jahre kontinuierlich reduziert worden. Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Verfahren (Hauptsacheverfahren) liegen nunmehr bei 9,8 Monaten (2019 noch 13 Monate). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die Statistik sowohl Berufungszulassungs- wie auch Berufungsverfahren einfließen. Auch bei durchschnittlich geringen Laufzeiten gibt es natürlich Verfahren, die deutlich länger anhängig sind, weil sie mit einem erheblichen Vorbereitungsaufwand verbunden sind oder aufgrund der hohen Belastung mit Eilverfahren nicht angegangen werden können. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit in Asylverfahren liegt derzeit bei 9 Monaten (Vorjahr: 4 Monate). Diese Steigerung war absehbar, da 2020 in umfangreichen Berufungsverfahren Grundsatzentscheidungen getroffen werden mussten. Die erst- und zweitinstanzlichen Eilverfahren sind durchschnittlich in 3,1 Monaten abgeschlossen. Diese Zahl betrifft nur allgemeine Verfahren, da es in Asylverfahren keine Beschwerdemöglichkeit gibt.





### **III. Rechtsprechungsrückblick 2020**

In der folgenden Übersicht finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, die im Jahr 2020 zu den unterschiedlichsten Themenbereichen getroffen worden sind. Die Entscheidungen sind auch auf den Internetseiten der Gerichte im Volltext verfügbar.

#### **1. Abgabenrecht**

##### **Polizeikosten bei Hochrisikospiele der Fußballbundesliga**

In dem Verfahren der DFL gegen einen durch die Freie Hansestadt Bremen erlassenen Gebührenbescheid in Höhe von zunächst 425.718,11 Euro für einen Polizeieinsatz anlässlich des Bundesligaspiels SV Werder Bremen gegen den HSV am 19.04.2015 hat das Oberverwaltungsgericht die Klage nach Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht und Reduzierung des Gebührenbescheides durch die Beklagte im Übrigen mit Urteil vom 11.11.2020 (2 LC 294/19) abgewiesen. Die vom Bundesverwaltungsgericht noch offen gelassene Frage, wie sich die Veranstalterhaftung zu der Haftung konkreter Störer verhalte, ist vom Oberverwaltungsgericht dahingehend beantwortet worden, dass die Veranstalterin und die Störer als Gesamtschuldner hafteten. Die Beklagte habe dementsprechend auch die konkreten Störerkosten von der Gebührenforderung vollumfänglich abgesetzt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

#### **2. Asylrecht**

##### **Grundsatzentscheidungen zu Afghanistan – Zuspitzung der humanitären Lage infolge der Corona-Pandemie**

Das Oberverwaltungsgericht hatte im vergangenen Jahr in mehreren Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan zu entscheiden. In zwei Grundsatzentscheidungen vom 12.02.2020 (1 LB 305/18) und 26.05.2020 (1 LB 57/20) hat das OVG zunächst mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte festgestellt, dass auch in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und humanitären Lage in Afghanistan leistungsfähigen alleinstehenden erwachsenen Männern grundsätzlich kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes i.V.m. Art. 3 der EMRK zustehe, auch wenn sie über kein familiäres oder soziales Netzwerk verfügten. An dieser Rechtsprechung hat das Gericht vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in Afghanistan nicht mehr festgehalten. Mit Urteil vom 22.09.2020 (1 LB 258/20) hat das OVG entschieden, dass aufgrund der sich weiter erheblich

verschlechternden humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan auch für junge alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit bestünden, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen. Ob eine solche besondere Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliege, sei im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln.

In einem weiteren Urteil vom 26.05.2020 (1 LB 56/20) hat sich das OVG mit den Anforderungen an die Zumutbarkeit einer sogenannten inländischen Schutzalternative bei einer Verfolgung durch die Taliban befasst. Das Gericht ist zu dem Schluss gekommen, dass der Zumutbarkeitsmaßstab über die Anforderungen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinausgehe. Der Betroffene müsse am Ort des internen Schutzes auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden.

### **3. Aufenthaltsrecht**

#### **Ausweisung eines ehemaligen IS-Kämpfers**

In einem ausländerrechtlichen Eilverfahren hat das Oberverwaltungsgericht die sofortige Vollziehung der Ausweisung eines ehemaligen IS-Kämpfers als rechtmäßig angesehen (Beschl. v. 09.12.2020 – 2 B 24/20). Der Betroffene war als Kind mit seinen Eltern nach Deutschland eingereist und ihm war der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden; er ist Vater minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2014 reiste er nach Syrien aus, wo er sich dem sogenannten Islamischen Staat als Kämpfer anschloss. Anfang 2015 kehrte er nach einer Kriegsverletzung nach Deutschland zurück. Er wurde im September 2017 festgenommen, wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten verurteilt und seine Flüchtlingseigenschaft wurde widerrufen. Die Klage gegen den Widerruf war vom Verwaltungsgericht in erster Instanz abgewiesen worden, das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. Die daraufhin erfolgte Ausweisung des Betroffenen aus der Bundesrepublik Deutschland hat das Oberverwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt. Die Ausländerbehörde habe den Ausländer im Ausweisungsverfahren so behandeln dürfen, als besitze er die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr. Denn nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 AsylG habe die Klage gegen den Widerruf keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Recht der Europäischen Union sei diese Regelung vereinbar, wenn – wie hier – das Klageverfahren gegen den Widerruf schon in erster Instanz abgeschlossen sei. Das Oberverwaltungsgericht betonte die hohe Gefährlichkeit des Terrorismus, die mehrmonatige Dauer der Mitgliedschaft im IS, die erst durch eine Verletzung beendet worden sei, und das erhebliche öffentliche Interesse anderen

Ausländern zu signalisieren, dass die Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen zur Ausweisung führe. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen den Beschluss erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

### **Zuständigkeit des Innensensors für ausländerrechtliche Maßnahmen**

Seit dem Jahr 2017 ist der Senator für Inneres als Landesbehörde für bestimmte ausländerrechtliche Maßnahmen, insbesondere die Ausweisung von Straftätern, zuständig. Seine Zuständigkeit ersetzt nicht die Zuständigkeit von Magistrat bzw. Migrationsamt als Ausländerbehörden der Gemeinden Bremerhaven und Bremen, sondern tritt parallel neben diese. Mit Urteil vom 30.09.2020 (2 LC 166/20) hat das Oberverwaltungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Konstruktion bestätigt. Da der Senator für Inneres auch die Aufsichtsbehörde der beiden kommunalen Ausländerbehörden sei, diesen Weisungen erteilen könne und eine Pflicht der beteiligten Behörden bestehe, sich über ihre Entscheidungen gegenseitig zu informieren, sei es praktisch ausgeschlossen, dass die Landesausländerbehörde und die kommunalen Ausländerbehörden widersprüchliche Entscheidungen trafen oder jede Behörde im Vertrauen auf die jeweils andere Behörde untätig bliebe. Gegen dieses Urteil ist eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

## **4. Beamtenrecht**

### **Beihilferegulungen für stationäre Unterbringung im Pflegeheim nicht ausreichend**

In einem Normenkontrollverfahren (1 D 291/20) hat das OVG entschieden, dass für Beamte, die nicht darauf verwiesen werden können, für den Fall der stationären Unterbringung in einem Pflegeheim zusätzliche private Eigenvorsorge zu betreiben, die Beihilferegulungen sicherstellen müssen, dass ihre Bezüge nach Abzug der pflegebedingten Aufwendungen noch ausreichen, um einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Da die Regelungen in § 4j Abs. 2 der Bremischen Beihilfeverordnung nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, hat sie das OVG für unwirksam erklärt. Die dagegen durch die Freie Hansestadt Bremen eingelegte Revision ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

### **Verwaltungsrechtsweg für Angestellte im Konkurrentenstreit um öffentliche Ämter**

Mit Beschluss vom 18.03.2020 (2 B 50/20) hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass im Konkurrentenstreit über die Besetzung öffentlicher Ämter auch dann die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, wenn die Stelle im Angestelltenverhältnis besetzt werden soll, denn der Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, der sich an staatliche Arbeitgeber in ihrer hoheitlichen Funktion wende, sei insgesamt dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

### **Keine Verbeamtung nach Erreichen der Altersgrenze von 45 Jahren**

In dem Verfahren einer 1971 geborenen Lehrerin hat das Verwaltungsgericht die Altersgrenze für eine Verbeamtung nicht beanstandet. Die Klägerin arbeitete im Angestelltenverhältnis und wollte trotz Überschreitens der gesetzlichen Altersgrenze für die Beamtenernennung von 45 Jahren ihre Verbeamtung erreichen. Sie vertrat die Auffassung, dass Frauen durch Kindererziehungszeiten mittelbar benachteiligt würden, wenn die Höchstaltersgrenze keine Ausnahmetatbestände für die Kindererziehung vorsehe. Das Gericht ist nach einer Auswertung der Beschäftigtenzahlen differenziert nach Altersgruppen und Geschlecht im Bereich Bildung (Schulen) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Höchstaltersgrenze nicht dazu führe, dass weniger Frauen als Männer im Beamtenverhältnis stünden. Die Höchstaltersgrenze sei hoch genug angesetzt, um Frauen trotz Kindererziehungszeiten nicht strukturell von der Verbeamtung auszuschließen. Die dagegen eingelegte Berufung ist noch beim OVG anhängig.

### **Verwendungszulage für Polizeibeamte**

Das Verwaltungsgericht hat nach mehreren mündlichen Verhandlungen über die Klagen von elf Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 entschieden, die auf Gewährung einer Verwendungszulage für die Wahrnehmung höherwertiger Dienstposten geklagt hatten. Die Klagen waren seit 2012 bei Gericht anhängig und waren zum einen wegen des Ausstehens von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und zum anderen im Hinblick auf die von der Beklagten anzustellenden umfangreichen Berechnungen mehrfach zum Ruhen gebracht worden. Im September 2020 legte die Beklagte erstmals vollständige Berechnungen vor. Die umfangreichen Berechnungen hielten einer gerichtlichen Überprüfung im Wesentlichen stand. Den Klägern wurden auf der Grundlage der Berechnung teilweise nur geringer Beträge zugesprochen. Im Übrigen wurden die Klagen abgewiesen. Beide Prozessparteien haben jeweils Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, über die das OVG noch nicht entschieden hat. Die Verfahren und die Berechnung der Verwendungszulagen haben Bedeutung für weitere Klagen von Polizeibeamten gegen die Freie Hansestadt Bremen, die neu anhängig geworden sind. Etwa 600 Fälle sollen sich zudem noch im Widerspruchsverfahren befinden.

### **Kürzung der Versorgungsbezüge verfassungsgemäß**

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass der durch den Bremischen Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2017 neu eingeführte Kürzungsfaktor von 0,99606 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BremBeamtVG), durch den im Ergebnis eine Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfänger um ca. 0,4 % bewirkt wurde, mit Verfassungsrecht vereinbar sei. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts verstößt die Regelung weder gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG (7 K 1190/17). Durch die

Kürzung werde nicht in den Kernbestand der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation eingegriffen; zudem sei die Regelung sachlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe weder gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen noch die Grenzen des Vertrauensschutzes überschritten. Das Urteil ist rechtskräftig.

## 5. Gesundheits- und Hygienerecht

### Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

In einer Vielzahl von Verfahren hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Beschränkungen durch Corona-Verordnungen des Bremischen Senats zu befassen. Mit Beschluss vom 09.04.2020 (1 B 97/20) hat das OVG erstmals in einem die Schließung von Einzelhandelsbetrieben betreffenden Verfahren festgestellt, dass die (damals erste) „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage gestützt sei und die Schließung nach den damals vorliegenden Erkenntnissen erforderlich und auch angesichts des empfindlichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit angemessen sei. Auch die späteren Beschränkungen der Verkaufsfläche von Einzelhandelsgeschäften auf 800 m<sup>2</sup> sind für zulässig erachtet worden (1 B 129/20). Auch einen Antrag auf Außervollzugsetzung der Maskenpflicht beim Betreten von Geschäften und der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat das OVG abgelehnt (1 B 140/20). Demgegenüber sind vor dem Hintergrund sinkender Inzidenzwerte im Juli des letzten Jahres die Schließungen von Shisha-Bars außer Vollzug gesetzt worden (1 B 221/20). Seit Oktober 2020 haben im Zuge der erneuten Beschränkungen die Eilverfahren wieder zugenommen. Von der Schließung des sogenannten „Bremer Freipaaks“ (1 B 325/20) über die Zutrittsbeschränkungen für großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe (1 B 406/20) bis hin zum Feuerwerksverbot an Silvester (1 B 467/20) hat sich das OVG in zahlreichen Verfahren insbesondere mit der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auseinandersetzen müssen.

## 6. Hochschulrecht

### AStA-Transparent mit Bundeswehr-Logo

Das Verwaltungsgericht (2 K 2248/17) hatte sich mit einer Klage des AStA der Hochschule Bremen zu befassen, die sich gegen eine Untersagungsverfügung der Hochschulverwaltung richtete. Der AStA hatte ein mit den Logos der Bundeswehr und der Hochschule versehenes Transparent mit der Aufschrift „WIR BILDEN ZUM TÖTEN AUS – HOCHSCHULE BREMEN“ an der Außenwand der Hochschule Bremen aufgehängt. Das Gericht wies die Klage ab. Da der AStA unrechtmäßig die Logos der Bundeswehr und der Hochschule verwendet habe, sei die Urheberschaft des AStA nicht erkennbar gewesen. Zudem könne die Hochschule gestützt

auf ihr Hausrecht verlangen, dass Transparente nur mit ihrer Genehmigung an die Außenwände ihrer Gebäude angebracht würden.

### **Pflicht zur Durchführung der Wahl der Studierendenvertretung**

Die verfasste Studierendenschaft der Universität Bremen, vertreten durch den AStA, wurde im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Wahlen zu dem Studierendenrat an der Universität Bremen bis zum 18.12.2020 durchzuführen. Im Mai 2020 war die Wahl für das Jahr 2020 im Hinblick auf die Corona-Pandemie abgebrochen worden. Zugleich war beschlossen worden, dass die nächste Wahl im Sommer 2021 stattfinden solle. Gegen die Verschiebung um ein Jahr hatte sich die Antragstellerin, eine wahlberechtigte Studentin, gewandt und im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Durchführung der Wahl bereits im Wintersemester 2020/2021 begehrt. Das Verwaltungsgericht gab dem Eilantrag statt und leitete den Anordnungsanspruch der Antragstellerin aus deren aktiven Wahlrecht her, der grundsätzlich auch einen Anspruch auf Durchführung einer fälligen Wahl vermittelt.

## **7. Jugendhilferecht**

### **Bezuschussung für kirchliche Kindertageseinrichtungen**

In einem langandauernden Rechtsstreit zwischen einem kirchlichen Träger und der Stadtgemeinde Bremen wurde um eine höhere Zuschussung für die von der Kirche betriebenen Kindertageseinrichtungen gestritten. Das Verwaltungsgericht hat die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen sowohl mit den Normen des Verfassungsrechts als auch mit den Vorschriften des VIII. Sozialgesetzbuches für vereinbar gehalten. Weiter gelangte die Kammer zu dem Schluss, dass die von der Beklagten vorgenommene Berechnung der bewilligten Zuwendung in der Höhe rechtlich nicht zu beanstanden sei. Dem Urteil in dem Verfahren 3 K 2110/13 waren langwierige außergerichtliche – im Ergebnis aber erfolglose – Vergleichsverhandlungen der Beteiligten vorausgegangen. Die vom Kläger gegen das klagabweisende Urteil der Kammer eingelegte Berufung ist noch beim Oberverwaltungsgericht anhängig. Bis zu einer Entscheidung des OVG sind mehrere weitgehend gleich gelagerten Verfahren mit denselben Beteiligten ruhend gestellt.

### **Anspruch auf persönliches Budget für Schulassistenz**

Der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche grundsätzlich einen Anspruch haben, Leistungen zur Teilhabe (im konkreten Fall: eine Schulassistenz) in Form eines persönlichen

Budgets bewilligt zu bekommen. Das Jugendamt habe zwar einen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche Hilfe notwendig und angemessen sei, nicht aber bezüglich der Frage, ob die für nötig erachtete Hilfe als Sachleistung durch einen vom Jugendamt beauftragten Träger oder als von den Eltern zu verwaltendes persönliches Budget ausgeführt wird (Beschl. v. 25.05.2020 – 2 B 66/20).

## **8. Kommunalrecht**

### **Recht der Beiräte**

Das Verwaltungsgericht hatte in zwei Verfahren über grundlegende Rechtsfragen der Beiräte zu entscheiden. Bei den Beiräten handelt es sich um Bremens "Stadtteilparlamente", die mit begrenzten Entscheidungs- aber umfangreichen Beratungsbefugnissen ausgestattet sind. Im Verfahren 1 K 85/18 wehrte sich der Beirat Schwachhausen gegen eine Umgestaltung der Bürgermeister-Spitta-Allee. Die Klage wurde abgewiesen, weil dem Beirat bei stadtteilübergreifenden Straßenbaumaßnahmen nach dem Ortsamts- und Beiräteortsgesetz kein Entscheidungsrecht zustehe. Der Beirat hat dagegen beim Oberverwaltungsgericht Berufung eingelegt. Im einem weiteren Verfahren (1 V 2549/19) wehrte sich ein Mitglied des Beirats Blumenthal gegen seinen Ausschluss aus mehreren Ausschüssen, nachdem die AfD-Fraktion mitgeteilt hatte, dass es ihr nicht mehr angehöre. Dem Antrag gab das Gericht statt, weil die Ausschussmitgliedschaft von der Fraktionszugehörigkeit unabhängig sei. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

## **9. Personalvertretungsrecht**

### **Mitbestimmung bei Verbot der Führung der Dienstgeschäfte**

Der Fachsenat für Personalvertretungssachen des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 27.05.2020 (6 LP 287/19) entschieden, dass dem Personalrat beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein Initiativ- und Mitbestimmungsrecht bezüglich der Verhängung eines vorläufigen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz) gegenüber der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zusteht. Zwar dürfe der Magistrat nach § 72 Abs. 2 der Stadtverfassung Bremerhaven Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes nur auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung „entlassen“. Ein vorläufiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei indes keine „Entlassung“ in diesem Sinne, weil es eine zeitlich eng befristete Eilmaßnahme sei, die strengen gesetzlichen Voraussetzungen unterliege und auf Antrag des betroffenen Beamten gerichtlich überprüft werden könne. Im Übrigen hätte die Beschränkung der dienstrechtlichen Befugnisse von Magistrat und Oberbürgermeister gegenüber den

Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes einer landesgesetzlichen Regelung bedurft; die Regelung in der Stadtverfassung genüge nicht.

## **10. Polizei- und Ordnungsrecht**

### **Verbot der Hells Angels**

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage gegen das vom Senator für Inneres verfügte Verbot des Vereins „Hells Angels MC Bremen“ abgewiesen. Ein Verein erlösche mit seiner Selbstauflösung und sei damit in einem Rechtsstreit grundsätzlich nicht mehr beteiligtenfähig. Die Klage der ehemaligen Mitglieder eines verbotenen Vereins sei mangels Klagebefugnis unzulässig, wenn diese substantiiert geltend machten, der Verein habe sich vor der Verbotsverfügung bereits selbst aufgelöst.

### **Rote Hilfe im Verfassungsschutzbericht**

Die Rote Hilfe e.V. wandte sich einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (2 K 236/18) gegen die ihn betreffende Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2016 bis 2019 des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen. In den Berichten war die Rote Hilfe als der gewaltorientierten linksextremistischen Szene angehörig bezeichnet worden. Das Gericht ging davon, dass diese Aussage hinreichend nachvollziehbar belegt worden sei und den in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an den Inhalt von Verfassungsschutzberichten genüge. Für die Zuordnung sei es nicht erforderlich, dass die Rote Hilfe selbst gewalttätig handele oder explizit zu Gewalt aufrufe. Es genüge die gewaltunterstützende und gewaltbefürwortende Einstellung, die die Beklagte nachvollziehbar durch Bezugnahme auf dem Verein zurechenbare Äußerungen belegt habe.

## **11. Versammlungsrecht**

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben sich in mehreren Fällen mit der Rechtmäßigkeit von Versammlungsverboten gerade auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie auseinandersetzen müssen.

### **Gegendemonstrationen und Infektionsgefahren**

Mit Beschluss vom 30.04.2020 (5 V 763/20) hat das Verwaltungsgericht einen Eilantrag der Partei „Die Rechte“ gegen das Verbot eines für den 1. Mai geplanten Aufzuges abgelehnt, da die konkrete Gefahr bestehe, dass es bei Durchführung des Aufzuges in erheblichem Umfang zu Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der unterschiedlichen politischen Lager und den zum Schutz der Versammlung eingesetzten Polizeikräften kommen könne. Hierbei



könne weder die Einhaltung des Mindestabstandes noch die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten gewährleistet werden, so dass das Aufzugsverbot aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sei. Das OVG diese Entscheidung bestätigt (1 B 137/20). Der Eilantrag blieb auch vor dem Bundesverfassungsgericht erfolglos.

### **Versammlung gegen Reichskriegsflaggenverbot**

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht hatten sich in mehreren Eilentscheidungen mit Versammlungsverboten im Zusammenhang mit dem sogenannten Reichskriegsflaggenverbot auseinanderzusetzen. Der Innensenator hatte als Reaktion auf die Geschehnisse vor dem Reichstagsgebäude in Berlin einen Erlass verfügt, wonach das Zeigen der Reichskriegsflaggen gegen die öffentliche Ordnung verstoße und deshalb eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG darstelle. Die daraufhin von der NPD für Bremerhaven am 16.10.2020 und für Bremen am 22.10.2020 unter dem Motto „Kein Verbot für Schwarz-Weiß-Rot“ angemeldeten Versammlungen wurden jeweils mit der Begründung verboten, dass das Zeigen der Flaggen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründe. Von den geplanten Versammlungen gehe eine einschüchternde Wirkung aus. Reichskriegsflaggen seien ein Symbol nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. Die Versammlungsverbote sind in beiden Instanzen als rechtswidrig angesehen worden. Das Zeigen von symbolträchtigen Gegenständen wie Fahnen falle unter die vom Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit, die nur durch allgemeine Gesetze begrenzt werde. Der Erlass des Innensensors habe keine Gesetzesqualität. Das Verbot lasse sich auch nicht auf einen Verstoß gegen § 118 OWiG stützen, weil die Meinungsfreiheit nicht unter den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung gestellt werden könne. Von den Versammlungen gehe auch keine einschüchternde Wirkung aus. (5 V 2328/20; 1 B 331/20)

### **Großdemonstration der Querdenker**

Die Initiative Querdenken421 meldete für Bremen für den 05.12.2020 eine Großdemonstration an, die vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Veranstaltungen der Querdenken-Bewegungen von der Versammlungsbehörde verboten worden ist. Der hiergegen gestellte Eilantrag der Querdenker-Initiative blieb in beiden Instanzen erfolglos. Die Prognose der Versammlungsbehörde, dass es bei der beabsichtigte Großdemonstration zu erheblichen Infektionsgefahren komme, sei nicht zu beanstanden. Die Dimension der Versammlung mit 20.000 Teilnehmern und der zu erwartende Geschehensablauf stellten ein unkalkulierbares Risiko dar. Maßgeblich abzustellen sei dabei auf die Erfahrungen mit Querdenker-Versammlungen in der jüngeren Vergangenheit, bei denen die aus Gründen des Infektionsschutzes erteilten Auflagen nicht befolgt worden seien und es zu massiven Verstößen gegen Ab-

stands- und Hygienevorschriften gekommen sei. Schließlich lehnte auch das Bundesverfassungsgericht den gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gerichteten Eilantrag ab.



## **IV. Rechtsprechungsausblick 2021**

Sowohl das Oberverwaltungsgericht als auch das Verwaltungsgericht weisen auf ihren Internetseiten jeweils unter der Rubrik „Aktuelles“ in einer Terminvorschau auf zur mündlichen Verhandlung anstehende Verfahren hin. In der folgenden Vorschau soll ein Überblick über die Verfahren gegeben werden, die voraussichtlich im Jahr 2021 zur Entscheidung anstehen.

### **Facharzt mit Zusatzbezeichnung Homöopathie**

Das OVG wird in einem Normenkontrollverfahren (2 D 214/20) darüber entscheiden müssen, ob die Ärztekammer Bremen in ihrer Weiterbildungsordnung die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin mit der Zusatzbezeichnung Homöopathie zu Recht nicht mehr ermöglicht. Der Antragsteller, der selbst Homöopath ist, befürchtet, niemanden mehr für den derzeitigen Betrieb seiner Praxis als Vertretung und für seine Nachfolge finden zu können.

### **Deutsche Staatsangehörigkeit für Kinder türkischer Arbeitnehmer**

In einem Berufungsverfahren wird das OVG voraussichtlich die Frage entscheiden, ob ein Aufenthaltsrecht eines türkischen Arbeitnehmers nach Art. 6 Abs. 1 Dritter Spiegelstrich des Beschlusses 1/80 des Assoziationsrates ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ im Sinne des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ist. Wäre dies der Fall, würden die Kinder eines solchen Arbeitnehmers mit Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland gelebt hat. Das Verwaltungsgericht hatte dies verneint und die Klage des Kindes auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgewiesen.

### **Verwendungszulage für Polizeibeamte**

Ferner wird das OVG voraussichtlich über die Rechtsmittel von 11 Polizeibeamten gegen die Abweisung ihrer Klagen auf Zahlung einer Verwendungszulage durch das Verwaltungsgericht entscheiden.

### **Planfeststellungsbeschluss zum Offshore-Terminal Bremerhaven**

Das OVG beabsichtigt, in den drei Berufungsverfahren betreffend den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) mündlich zu verhandeln. Das Verwaltungsgericht hatte Anfang 2019 die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung des OTB festgestellt. Damit war der BUND Landesverband Bremen e.V. (Kläger) mit seiner auf die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Klage überwiegend, aber nicht vollständig durchgedrungen. Das Verwaltungsgericht hatte materielle Rechtsverstöße, insbesondere bei der Begründung und Darlegung des Bedarfs für den OTB gesehen, die in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können.

Das Verwaltungsgericht hatte die Berufung zugelassen. Daraufhin haben die Beklagte (die Freie und Hansestadt Bremen), ein Beigeladener (bremenports GmbH) und der Kläger jeweils Berufung eingelegt (1 LC 107/19).

### **Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen**

Das Verwaltungsgericht hat 2020 in einer Reihe von Verfahren Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen auf der Grundlage des neuen Bremischen Spielhallengesetzes abgelehnt. Dabei hat es maßgeblich auf das sog. Verbundverbot, nach dem eine Spielhalle mit weiteren Spielhallen nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein darf, und auf die Abstandsgebote, nach denen Spielhallen untereinander und zu bestimmten Einrichtungen, vor allem zu Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, bestimmte Abstände einhalten müssen, abgestellt. Die Kläger beantragen überwiegend die Zulassung der Berufung und machen geltend, dass die Regelungen des Bremischen Spielhallengesetzes gegen Verfassungs- und Europarecht verstoßen (1 LA 139/20 u.a.).

### **Umgestaltung der Bürgermeister-Spitta-Allee**

Der Beirat Schwachhausen wehrt sich gegen eine Umgestaltung der Bürgermeister-Spitta-Allee. Das Verwaltungsgericht hat die Klage Anfang 2020 abgewiesen, weil dem Beirat bei stadtteilübergreifenden Straßenbaumaßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsamts- und Beiräteortsgesetzes kein Entscheidungsrecht zustehe. Das Oberverwaltungsgericht hat nun über die Berufung des Beirats zu entscheiden (1 LC 174/20).

### **Kita-Beiträge**

In dem Verfahren wenden sich acht Elternpaare gegen die 2016 erfolgte Neufassung des Ortsgesetzes über Kita-Beiträge in der Stadtgemeinde Bremen. Die Antragsteller halten die durch das Ortsgesetz vorgenommenen Beitragserhöhungen für rechtswidrig. Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts wird das Normenkontrollverfahren am 15.04.2020 (erstinstanzlich) mündlich verhandeln. Sobald das Oberverwaltungsgericht über die Rechtmäßigkeit des Ortsgesetzes entschieden hat, wird das Verwaltungsgericht gut zwanzig überwiegend ruhend gestellte Klageverfahren wiederaufnehmen, die die Höhe und die Berechnungsweise von Kita-Beiträgen in der Stadtgemeinde Bremen zum Gegenstand haben. (2 D 243/17)

### Zwei-Fächer-Lehramtsstudium – Immatrikulationshindernis nach endgültigem Nichtbestehen eines Faches

Das Verwaltungsgericht wird im Geschäftsjahr 2021 voraussichtlich über die Frage entscheiden, ob Studierende eines Zwei-Fächer-Lehramtsstudiums durch das endgültige Nichtbestehen in einem der beiden Fächer daran gehindert sind, in ein Zwei-Fächer-Lehramtsstudium mit einer anderen Fächerkombination zu wechseln. Im zu entscheidenden Fall hat die Klägerin im Zwei-Fächer-Lehramtsstudium English-Speaking-Cultures und Politikwissenschaft studiert und beantragte nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung im Fach "English-Speaking-Cultures" ihre Zulassung zu dem Zwei-Fächer-Lehramtsstudium Kunst-Medien-Ästhetische Bildung und Politikwissenschaft. Die Beklagte geht insoweit von einem Immatrikulationshindernis aus. Die Kammer wird sich in diesem Verfahren u.a. mit der Frage befassen, ob § 37 Abs. 1 Nr. 3 BremHG, der seinem Wortlaut nach ein Immatrikulationshindernis bei einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, annimmt, mit Verfassungsrecht - insbesondere mit Art. 12 Abs. 1 GG - vereinbar ist.



## V. Die elektronische Gerichtsakte in Zeiten der Pandemie

In einem Jahr, das auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von Kontaktreduzierungen und -beschränkungen geprägt gewesen ist, hat sich die im Jahr 2019 abgeschlossene Einführung der elektronischen Gerichtsakte als äußerst positiv für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter den Bedingungen der Corona-Pandemie erwiesen. Insoweit sei in Erinnerung gerufen, dass die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit seit dem Ende des Jahres 2019 als erste Gerichtsbarkeit bundesweit vollständig im Echtbetrieb mit einer elektronischen Gerichtsakte arbeitet. Hiermit einhergehend findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nahezu flächendeckend der elektronische Rechtsverkehr statt. Rechtsanwälte und Behörden werden von beiden Verwaltungsgerichten ausnahmslos auf elektronischem Wege angeschrieben.

Insbesondere während des ersten Lockdowns im Frühjahr und im nunmehr seit dem Spätherbst des letzten Jahres andauernden zweiten Lockdown ermöglichte die elektronische Gerichtsakte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichte ein flexibles, der jeweiligen Pandemiesituation angepasstes mobiles Arbeiten im Homeoffice mittels einer verschlüsselten VPN-Verbindung. Im Frühjahr machten vor allem die Richterinnen und Richter, die zu diesem Zeitpunkt bereits mit Laptops ausgestattet waren, von der Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice Gebrauch. Nachdem im weiteren Verlauf des Jahres auch das nichtrichterliche Personal der Verwaltungsgerichte mit Laptops ausgestattet werden konnte, wurden im Zuge des zweiten Lockdowns auch in diesem Bereich Möglichkeiten geschaffen, mobil zu arbeiten. Da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen häufig ein Büro teilen, ermöglichte die Einführung eines alternierenden Heimarbeitsturnus hier, dass nur noch eine Person pro Dienstzimmer anwesend ist. Damit konnte ein wesentlicher Beitrag zum Infektionsschutz im Gericht geleistet werden. Seit der Änderung der Arbeitsschutzverordnung und dem danach geltenden Vorrang des Homeoffice arbeiten alle Geschäftsstellen der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Homeoffice mit Ausnahme einer Notbesetzung für Tätigkeiten, die die Anwesenheit im Gerichtsgebäude erfordern.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die elektronische Akte neben dem weit überobligatorischen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgerichte ein wesentlicher Baustein dafür gewesen ist, dass die Zahl der von beiden Verwaltungsgerichten erledigten Verfahren im Jahr 2020 trotz der Pandemie und ihrer Folgen für den Gerichtsbetrieb auf dem Niveau des Jahres 2019 lag.



